

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

THOMAS MEYSEN

Gesamtzuständigkeit im SGB VIII
(S. 220-232)

Thomas Meysen

Gesamtzuständigkeit im SGB VIII

1 Einführung

Traditionen zeichnen sich durch Beständigkeit aus und wirken nachhaltig, insbesondere wenn in ihnen diversifizierend-trennende Strukturen und Organisationen entstehen. Auch im Bereich des Sozialen sowie seines Rechts finden sich markante Beispiele für Beharrungsinteresse, an gewachsenen Strukturen festzuhalten, obwohl die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Veränderungen lange erkannt sind. Schillerndes Beispiel ist die Segregation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien in zwei Systeme:

- Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung gehören in die Behindertenhilfe der Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Forderung nach einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien – der Bedeutung des Anliegens Ausdruck verleihend gerne als »große Lösung« bezeichnet – ist mindestens so alt wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990/1991 (Überblick bei Schwengers 2007: 348 ff.). Sie bewegt sich längst im zweifelhaften Stadium eines Dauerbrenners mit dem typischen Schwanken zwischen lautstarker Forderung und Resignation, zwischen engagiertem Bekämpfen und nicht mehr Ernstnehmen (etwa Dillmann/Dannat, 2009).

»Große Lösung«

Seitdem die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Deutschland Geltung beansprucht, hat die Debatte jedoch eine neue Dynamik erlangt. Sie wird zwar einerseits überlagert von der derzeit schulbildungsdominierten Inklusionsdebatte, mit der sie indes nur partielle Überschneidungen hat. Andererseits setzt sich Politik aber über alle föderalen Ebenen sowie Ressorts hinweg zusammen und ernsthaft mit der Frage auseinander, ob und wie eine Gesamtzuständigkeit erreicht werden kann. Die Bundesregierung positioniert sich 2009 erstmals eindeutig (BMFSFJ, 2009: 12 ff.). Eine von der Arbeits- und SozialministerInnenkonferenz (ASMK) und der Jugend- und FamilienministerInnenkonferenz (JFMK) eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Beteiligung von Bund, Ländern, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie der überörtlichen Sozialhilfeträger kommt in ihrem Abschlussbericht vom 5. März 2013 zu folgender Conclusio: »Die AG spricht sich mehrheitlich für die Große Lösung im SGB VIII aus.« (ASMK/JFMK, 2013: 19).

Der Koalitionsvertrag der Parteien CDU/CSU und SPD aus dem Spätherbst 2013 legt sich hingegen nicht fest und deutet Befassung nur an: »Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z.B. an den Schnitt-